

1. GELTUNGSBEREICH – DURCHSETZBARKEIT

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Bestellungen von innovativen Dosier-, Verschluss- und Aktivverpackungslösungen und anderen Verpackungsprodukten („**VERTRAGSPRODUKTE**“) von einem Unternehmen („**KUNDE**“) und angenommen durch das Unternehmen, das aus der Fußzeile dieser AVB hervorgeht („**LIEFERANT**“ oder „**APTAR**“), das ein direktes oder indirektes verbundenes Unternehmen der AptarGroup, Inc. ist und welches letztendlich von der AptarGroup, Inc. kontrolliert wird. In diesen AVB werden der KUNDE und der LIEFERANT gemeinsam als „**PARTEIEN**“ und einzeln als „**PARTEI**“ bezeichnet. Selbst wenn der KUNDE diese AVB nicht unterzeichnet hat, erkennen die PARTEIEN an und vereinbaren, dass sie auf alle ANGENOMMENE BESTELLUNGEN anzuwenden sind und jeglichen Einkaufsbedingungen des KUNDEN oder sonstige einseitig übermittelten Dokumente, die der Kunde in einer Bestellung, Bestätigung oder einem ähnlichen Dokument einbeziehen will und die vom LIEFERANTEN nicht ausdrücklich in schriftlicher Form angenommen worden sind, vorgehen. Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen von VERTRAGSPRODUKTEN durch den KUNDEN, selbst wenn der LIEFERANT nicht erneut auf diese AVB verzicht.
- 1.2. Für den Fall von Abweichungen zwischen den AVB und den Sonderbedingungen des LIEFERANTEN, welche schriftlich zwischen den PARTEIEN vereinbart wurden (z.B. verhandelte Liefervereinbarungen), die auf diese AVB Bezug nehmen als Anlage, gehen die Sonderbedingungen den AVB vor.
- 1.3. Ein Verzicht auf in den AVB enthaltenen Rechte oder Abhilfemöglichkeiten bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Das Versäumnis einer der PARTEIEN, in einem oder mehreren Fällen auf der Erfüllung einer der Bedingungen dieser AVB zu bestehen oder ein Recht hierin auszuüben, gilt nicht als Ablehnung oder Verzicht auf die zukünftige Erfüllung einer solchen Bedingung oder der zukünftigen Ausübung dieses Rechts.
- 1.4. Sollte ein Gericht oder eine zuständige Behörde eine Bestimmung (oder einen Teil einer Bestimmung) der AVB für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar halten, so ist die entsprechende Bestimmung (oder der entsprechende Teil der Bestimmung) als gestrichen zu betrachten; die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der AVB bleiben hiervon unberührt. Ist dies der Fall, vereinbaren die Parteien Abkürzungen zu diesen AVB, soweit notwendig, um die Rechte und Vorteile der PARTEIEN zu gewährleisten, die den in diesen AVBs festgehaltenen so ähnlich wie möglich sind.

2. DEFINITIONEN

- 2.1. „**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“ bezeichnet alle Informationen, die der KUNDE in Verbindung mit diesen AVB und / oder einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG erhalten hat oder die ihm vom LIEFERANTEN direkt oder indirekt, mündlich, schriftlich oder durch Einsichtnahme in vom LIEFERANTEN verwendete Ausrüstungen, Materialien oder Prozesse, mitgeteilt werden, einschließlich Informationen, die einem Dritten gehören oder für diesen vertraulich sind (einschließlich zwecks GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE des LIEFERANTEN, alle Informationen und Daten in Bezug auf Forschung, Entwicklung, Produktion, Verpackung, Kontrolle, Verkauf und Vermarktung der Produkte des LIEFERANTEN, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, wirtschaftliche Informationen, geschäftliche und technische Entwicklungspläne, Preisgestaltung, Marketingstrategie, Daten, technische Informationen, Know-how, Prototypen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Patente, Patentanmeldungen, Urheberrechte, Verbesserungen und Erfindungen (ob patentfähig oder nicht) und andere urheberrechtliche geschützte Werke, des Verfahrens- und Produktinformationen, Herstellungsverfahren, immaterielle Vermögenswerte und derivative Werke des KUNDEN (oder eines Dritten im Namen des KUNDEN), die auf den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN DES LIEFERANTEN oder Dritten beruhen.
- 2.2. „**GEISTIGES EIGENTUM**“ oder „**IPR**“ bezeichnet Patentrechte, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Designrechte, Gebrauchsmusterrechte, Datenbankrechte, Know-how, Rechte an vertraulichen Informationen, Goodwill, Geschäftsgeheimnisse und andere Rechte geistigen Eigentums oder ähnliche Rechte, einschließlich ihrer Verbesserungen davon, in allen Teilen der Welt, die zum jeweiligen Zeitpunkt existieren, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich des Rechts auf Anmeldung zur Eintragung.
- 2.3. „**GESCHÄFTSGEHEIMNISSE**“ bedeutet „Geschäftsgeheimnisse“ im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943 zum Schutz von nicht offenbartem Know-how und Geschäftsinformationen sowie die nationalen Umsetzungsgesetze.

3. BESTELLUNGEN

- 3.1. Alle Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN (jeweils ein „**KOSTENVORANSCHLAG**“) sind (i) ein wesentlicher Bestandteil der Vorverhandlungen zwischen den PARTEIEN und (ii) als solche gilt kein KOSTENVORANSCHLAG als Angebot des LIEFERANTEN, die Produkte dem KUNDEN gemäß dem KOSTENVORANSCHLAG zu liefern. Die Annahme eines KOSTENVORANSCHLAG durch den Kunden gilt als Angebot des Kunden zum Kauf von Produkten gemäß der Bedingungen der AVB („**KUNDENANGEBOT**“).
- 3.2. Jede Bestellung von Produkten, die vom KUNDEN erteilt wird, unabhängig von der Art der Übermittlung (einschließlich jeder elektronischen Form der Übermittlung („**BESTELLUNG**“), gilt als Angebot des KUNDEN zum Kauf von VERTRAGSPRODUKTEN gemäß den AVB.
- 3.3. Der LIEFERANT ist nicht gebunden durch (i) ein KUNDENANGEBOT; oder (ii) eine BESTELLUNG, außer oder bis der LIEFERANT ein KUNDENANGEBOT angenommen hat (jeweils „**ANGENOMMENE BESTELLUNG**“) mittels schriftlicher Bestätigung dieses KUNDENANGEBOTS oder BESTELLUNG (jeweils „**AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**“).
- 3.4. Alle Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind für 30 Kalendertage gültig, außer der Kostenvoranschlag sieht ausdrücklich einen anderen Zeitraum vor.
- 3.5. Der LIEFERANT kann nach eigenem Ermessen vom KUNDEN geforderte Aufhebungen oder Änderungen von ANGENOMMENEN BESTELLUNGEN annehmen oder zurückweisen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei festgehalten, dass, wenn eine Forderung auf Aufhebung oder Änderung einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG gestellt wird und dieser abgelehnt wird, die ANGENOMMENE BESTELLUNG weiter Bestand hat.
- 3.6. Wenn der LIEFERANT eine vom KUNDEN vorgeschlagene Änderung einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG annimmt, wird diese Änderung durch Erteilung einer neuen AUFTRAGSBESTÄTIGUNG förmlich bestätigt, welche zusätzlich zur Aktualisierung der ursprünglichen AUFTRAGSBESTÄTIGUNG zur Wiedergabe der Änderung, die Höhe sämtlicher dem LIEFERANTEN wegen dieser Änderung entstandenen Aufwendungen und/oder Kosten („**KOSTEN**“) spezifiziert. Die neue AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ersetzt die ursprüngliche ANGENOMMENE BESTELLUNG und ist für den LIEFERANTEN und für den KUNDEN nach Ausstellung an und Erhalt der neuen AUFTRAGSBESTÄTIGUNG durch den KUNDEN verbindlich.
- 3.7. Wenn der LIEFERANT eine Aufhebungsforderung durch den KUNDEN annimmt, stellt der LIEFERANT alle Aufwendungen und/oder Kosten in Rechnung, die dem LIEFERANTEN aufgrund einer solchen Aufhebung entstehen. Wenn der KUNDE kein Recht hat, eine ANGENOMMENE BESTELLUNG zu kündigen und der LIEFERANT dennoch einer Aufhebung zustimmt, so fällt eine Aufhebungsgebühr in Höhe von 20% der betroffenen Bestellung an.

4. HERSTELLUNG – STÜCKZAHL

- 4.1. Die VERTRAGSPRODUKTE des LIEFERANTEN werden gemäß den (i) Standardqualitätsvereinbarungen, (ii) standardmäßigen technischen oder Verpackungs-Vorgaben sowie (iii) den Standard-Logistikanforderungen des LIEFERANTEN hergestellt, verpackt und geliefert (wobei diese Dokumentationen und Informationen zusammen die „**SPEZIFIKATIONEN**“ darstellen).
- 4.2. Wenn der KUNDE vom LIEFERANTEN verlangt, Teile oder Unterbaugruppen oder Dienstleistungen vom KUNDEN oder von den vom KUNDEN benannten LIEFERANTEN zu beziehen, ist der LIEFERANT nicht verantwortlich für die Qualität, Eignung oder Lieferung solcher Waren oder Dienstleistungen.
- 4.3. Die Mindestmenge an VERTRAGSPRODUKTEN pro BESTELLUNG und/oder Lieferung („**MOQ**“) ist im Kostenvoranschlag des LIEFERANTEN und in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG für Standard- und kundenspezifische VERTRAGSPRODUKTE angegeben.
- 4.4. Jede gelieferte BESTELLUNG von VERTRAGSPRODUKTEN darf um bis zu fünf Prozent (5%) nach oben oder unten von der in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG angegebenen Menge abweichen. Eine solche Mengenabweichung stellt kein Verstoß gegen diese AVB dar. Der Lieferant ist berechtigt, eine Rechnung entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge zu stellen. Wenn die vom LIEFERANTEN gelieferten VERTRAGSPRODUKTE mehr als fünf Prozent (5%) über der in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG angegebenen Menge liegt, ist der KUNDE berechtigt, die VERTRAGSPRODUKTE, die die Obergrenze von fünf Prozent (5%) überschreiten, anzunehmen oder abzulehnen. Wenn der KUNDE diese VERTRAGSPRODUKTE annimmt, stellt diese Mehrlieferung keinen Verstoß gegen diese AVB dar und der LIEFERANT ist berechtigt, eine Rechnung über die tatsächlich gelieferte Menge zu stellen.

5. LIEFERUNGEN

- 5.1. Der Verkauf der VERTRAGSPRODUKTE versteht sich als Produktionsort des LIEFERANTEN (FCA, Incoterms 2020). Zur Klarstellung: Verweise in diesen AVB auf „gelieferte“ VERTRAGSPRODUKTE und deren „Lieferung“ sind im Lichte der FCA (Incoterms 2020) zu verstehen.
- 5.2. Wenn der KUNDE die VERTRAGSPRODUKTE nicht zu dem, in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG vereinbarten festen Lieferdatum oder nach Ablauf der Nachfrist abholt (Verzug), behält sich der LIEFERANT das Recht vor, monatliche Lagerkosten in Höhe von 2,5% des Preises der in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG genannt ist, zu berechnen bis die VERTRAGSPRODUKTE abgeholt werden. Wenn die VERTRAGSPRODUKTE nicht innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem vereinbarten Liefertermin oder nach Ablauf der Nachfrist abgeholt werden (Verzug), ist der LIEFERANT unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel berechtigt, (i) die VERTRAGSPRODUKTE an einen Dritten zu verkaufen oder (ii) die VERTRAGSPRODUKTE dem KUNDEN in Rechnung zu stellen sollten die VERTRAGSPRODUKTE nicht an einen Dritten verkauft werden können. Der KUNDE haftet für alle Gebühren, Ausgaben und Kosten, die dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit einem solchen Verkauf entstehen, es sei denn, der LIEFERANT hat dies zu vertreten.
- 5.3. Angaben zu Lieferzeiten und Lieferdaten in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG sind unverbindlich. Der LIEFERANT unternimmt angemessene wirtschaftliche Anstrengungen, diese Lieferzeiten einzuhalten, allerdings gelten diese nicht als wesentlich für die Vertragserfüllung. Der LIEFERANT haftet nicht für Verzug bei der Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE, die durch ein Ereignis Höherer Gewalt im Sinne von Artikel 11 verursacht wurden, oder wenn der KUNDE dem LIEFERANTEN keine angemessenen Lieferanweisungen oder sonstige Anweisungen zur Verfügung gestellt hat, die für die Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE relevant sind.
- 5.4. Unbeschadet des Artikels 5.2 beginnen die Lieferzeiten erst, wenn der KUNDE dem LIEFERANTEN alle technischen Informationen zur Verfügung gestellt hat, die zur Bearbeitung der BESTELLUNG und / oder zur Einrichtung der in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG angegebenen Guthabens oder Zahlungsmittel erforderlich sind.
- 5.5. Für den Fall einer innergemeinschaftlichen Lieferung wird der KUNDE dem LIEFERANTEN nach 10. eines Folgemonats nach dem Liefermonat alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit der LIEFERANT von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren kann, gemäß den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden EU- und lokalen Regelungen. Wenn der LIEFERANT die innergemeinschaftliche Umsatzsteuerbefreiung aufgrund der mangelnden Einhaltung der Vorgaben dieser Ziffer durch den KUNDEN nicht erlangt, so hat der KUNDE die entsprechende Umsatzsteuer, Zinsen und, vorbehaltlich Artikel 10, entstandene Schäden zu ersetzen.

6. PREIS – ZAHLUNG

- 6.1. Die VERTRAGSPRODUKTE werden vom LIEFERANTEN bei oder nach Lieferung zu dem in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

angeführten Preis oder, falls die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG keinen Preis angibt, gemäß der aktuellen Preisliste am Tag der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG in Rechnung gestellt. Der Preis der VERTRAGSPRODUKTE beinhaltet keine Verpackungs- und Transportkosten und -spesen, Mehrwertsteuer und andere Abgaben oder Steuern, die gegebenenfalls zusätzlich zum Preis in Rechnung gestellt werden.

- 6.2. Rechnungen sind in Euro innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum per Banküberweisung zu zahlen. Es werden keine Nachlässe für vorzeitige Zahlung gewährt. Etwaige durch die Zahlung entstehenden Kosten sind ausschließlich vom KUNDEN zu tragen. Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der Kaufpreis dem Bankkonto des LIEFERANTEN gutgeschrieben wurde.
- 6.3. Der LIEFERANT kann jederzeit bei Vorliegen eines sachlichen Grundes Vorauszahlung, Zahlungsgarantien (Anzahlung oder sonstige) oder Änderung seiner Zahlungsbedingungen verlangen, insbesondere, wenn Informationen über die finanzielle Situation des KUNDEN ergeben, dass die Gefahr besteht, dass der Kaufpreis für die VERTRAGSPRODUKTE nicht gezahlt wird.
- 6.4. Alle Teilzahlungen des KUNDEN werden in der folgenden Prioritätsreihenfolge zugeteilt: (i) ausstehende Rechnungen (älteste zuerst); (ii) etwaige Verzugszinsen; und (iii) Zahlung von Kosten, die dem LIEFERANTEN durch den Erhalt verspäteter Zahlungen entstanden sind.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen an zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre letzten Refinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatz zuzüglich zehn (10) Punkten, (wie in den nationalen Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (in der jeweils geltenden Fassung) näher ausgeführt). Der KUNDE stimmt zu, dass der LIEFERANT berechtigt ist, dem KUNDEN den Verzugschaden, einschließlich der Kosten des Eintreibens der verspäteten Zahlung in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Wurde eine Rechnung am Fälligkeitstag nicht vollständig bezahlt und hat der KUNDE kein Recht zur Zurückbehaltung der Zahlung in der jeweiligen Höhe, kann der LIEFERANT nach eigenem Ermessen eine angemessene Frist zur Zahlung setzen, und/oder, falls eine Fristsetzung nicht zur Inverzugsetzung notwendig ist, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtebehalte, (i) die Bearbeitung anderer Bestellungen von Vertragsprodukten annullieren und / oder aussetzen, die gemäß diesen AVB oder anderen Bedingungen zwischen den PARTEIEN angenommen wurden, sofern sich der KUNDE mit der Bezahlung zweier Rechnungen im Verzug befindet, von denen beide eine für diese Vertragsbeziehung durchschnittliche Rechnungshöhe aufweisen; und / oder (ii) die sofortige Bezahlung aller noch ausstehenden Beträge verlangen; und / oder (iii) bei zukünftigen Bestellungen von Produkten Zahlungsgarantien oder Vorauszahlungen verlangen; und / oder (iv) verlangen, dass die VERTRAGSPRODUKTE an den LIEFERANTEN zurückgesandt werden und der KUNDE muss auf diese Aufforderung unverzüglich, jedoch auf jeden Fall innerhalb von sieben (7) Kalendertagen, die VERTRAGSPRODUKTE auf Kosten und Risiko des KUNDEN an den LIEFERANTEN zurückschicken.
- 6.7. Der KUNDE hat alle aus einer BESTELLUNG geschuldeten Beträge in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt zu zahlen, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt erforderlich ist, zahlt der KUNDE bei Vorname der Bezahlung, auf die sich der Abzug oder der Einbehalt bezieht, dem LIEFERANTEN einen zusätzlichen Betrag, der dafür sorgt, dass der LIEFERANT den gleichen Gesamtbetrag erhält, den er erhalten hätte, wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich gewesen wäre, außer der KUNDE hat das Recht, diese Abzüge oder Einbehalte gemäß Gesetz zurückzubehalten.
- 6.8. Alle Zahlungen, die im Rahmen dieser AVB zu zahlen sind, umfassen keine bundes-, landes- oder lokalen Eigentums-, Lizenz-, Privilegien-Verkaufs-, Dienstleistung-, Nutzungs-, oder Verbrauchsteuer, Mehrwertsteuern, Bruttobeträge, -beiträge, -abgaben, -gebühren oder andere Steuern, die jetzt oder in irgendeiner anderen Weise in der Zukunft anfallen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich auf der Rechnung vermerkt wurde. Gegebenenfalls wird die Mehrwertsteuer oder eine andere Steuer jeglicher Art vom LIEFERANTEN sofort zusätzlich zu dem Betrag in Rechnung gestellt, auf den sie anfällt und ist vom KUNDEN vollständig ohne Abzug zu zahlen. Falls relevant, zahlen die Parteien den erhobenen Steuerbetrag fristgerecht und stellen sich gegenseitig Steuerbescheinigungen, andere Nachweise für die Steuerpflicht sowie Zahlungsnachweise oder gleichwertige Unterlagen zur Verfügung, die nach geltendem Recht erforderlich sind. Die PARTEIEN vereinbaren außerdem, angemessene Anstrengungen zur gemeinsamen Zusammenarbeit zu unternehmen, um die oben genannten Steuern jeglicher Art in gesetzlich zulässigem Rahmen zu minimieren oder zu beseitigen, sofern dies möglich ist.
- 6.9. Vom KUNDEN geleistete Anzahlungen werden nicht vom LIEFERANTEN erstattet, sondern gegebenenfalls als Gutschrift für künftige Rechnungen angerechnet.

7. EIGENTUM – GEFAHRÜBERGANG

- 7.1. Der LIEFERANT behält sich das Eigentum an den gelieferten VERTRAGSPRODUKTEN bis zur vollständigen Bezahlung ihres Preises, der Zinsen und zusätzlichen Kosten nebst allen anderen Beträgen vor, die dem Lieferanten vom KUNDEN für die VERTRAGSPRODUKTE geschuldet werden. Der LIEFERANT ist berechtigt, rechtlich erforderliche oder notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um einen Eigentumsvorbehalt sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, unter Vorbehalt der geltenden nationalen Gesetze.
- 7.2. Die Gefahr an den VERTRAGSPRODUKTEN geht bei Lieferung auf den KUNDEN über gemäß Artikel 5 oder gemäß Incoterms 2020, auf die in der BESTELLUNG verwiesen wird. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der KUNDE alle Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung der VERTRAGSPRODUKTE. Der KUNDE gewährleistet, dass er eine Versicherung bei einem namhaften Versicherer abgeschlossen hat, die alle Schäden und Verluste abdeckt, die an den VERTRAGSPRODUKTEN ab dem Zeitpunkt ihrer Lieferung entstehen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verlust, Diebstahl, Feuer, Wasserschäden und der Gefahr durch Naturschäden.
- 7.3. Bis das Eigentum an den VERTRAGSPRODUKTEN auf den KUNDEN übergegangen ist, stellt der KUNDE (i) sicher, dass die VERTRAGSPRODUKTE leicht identifizierbar sind, insbesondere, indem er die VERTRAGSPRODUKTE (ohne Kosten für den LIEFERANTEN) getrennt von allen anderen Produkten des KUNDEN oder eines Dritten lagert; und (ii) die VERTRAGSPRODUKTE in einem angemessenen Zustand erhält.
- 7.4. Bis das Eigentum an den VERTRAGSPRODUKTEN auf den KUNDEN übergegangen ist, darf der KUNDE die VERTRAGSPRODUKTE nur im Rahmen seiner normalen und gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (z.B. Herstellungs-, Abfall- und Montageprozess) verwenden, verarbeiten, verbrauchen oder weiterverkaufen.
- 7.5. Unabhängig vom Eigentumsvorbehalt an den VERTRAGSPRODUKTEN ist der LIEFERANT berechtigt, die Zahlung für die Produkte zu verlangen.
- 7.6. Vor der Zahlung der entsprechenden Rechnung durch den KUNDEN kann der LIEFERANT sofort oder, falls eine Fristsetzung gesetzlich vorgeschrieben ist, nach Ablauf der Frist, von einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG zurücktreten, wenn: (i) der KUNDE seine Geschäftstätigkeit insolvent oder nach vernünftigem Ermessen des LIEFERANTEN wahrscheinlich sein Geschäft einstellen wird oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens im Sinne der EU-Verordnung 2015/848 über ähnliche Insolvenzverfahren nach anderen anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften ist oder sich die finanzielle Situation des KUNDEN deutlich verschlechtert oder dies erkennbar wird und dadurch die Erfüllung der Pflichten des Kunden aus diesen AVB oder einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG gefährdet wird; (ii) der KUNDE in Verzug ist, einen fälligen Betrag zu zahlen, der dem LIEFERANTEN in Bezug auf eine ANGENOMMENE BESTELLUNG oder auf einen anderen Vertrag zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN zusteht; oder (iii) der KUNDE eines der VERTRAGSPRODUKTE beleih, verpfändet oder in anderer Weise belastet. Folge dieses Rücktritts ist insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, dass das Recht des Kunden auf Besitz, Verwendung und Wiederverkauf der VERTRAGSPRODUKTE unmittelbar erlischt. Das Vorangegangene soll nicht die gesetzlichen Rechte des LIEFERANTEN, von dem Vertrag oder einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG zurückzutreten, einschränken.
- 7.7. Der KUNDE hat dem LIEFERANTEN, seinen Beauftragten, Mitarbeitern und Unteraufnehmern das Recht zu gewähren, zu den Geschäftszeiten und nach angemessener Ankündigung die Räumlichkeiten des KUNDEN zu betreten, in denen die VERTRAGSPRODUKTE, die noch im Eigentum des LIEFERANTEN stehen, gelagert sind oder gelagert werden dürfen, um sie zu inspizieren. Der KUNDE hat das Recht, dem LIEFERANTEN Zugang zu Geschäftsgeheimnissen zu verweigern.
- 7.8. Die in diesem Artikel 7 genannten Rechte des LIEFERANTEN bleiben auch nach Beendigung der ANGENOMMENEN BESTELLUNG oder dieser AVB erhalten.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Der LIEFERANT gewährleistet, dass die VERTRAGSPRODUKTE bei Lieferung für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Lieferdatum (GEWÄHRLEISTUNGSPERIODEN): (i) die SPEZIFIKATIONEN materiell einhalten; (ii) frei von Fehlern in Design, Material und Verarbeitung sind.
- 8.2. Der LIEFERANT übernimmt vorbehaltlich des Artikels 10 keine Verantwortung und Haftung für die Eignung, Anpassungsfähigkeit oder Vereinbarkeit der VERTRAGSPRODUKTE mit den Bedürfnissen des Kunden für die Herstellung von Fertig-, Halbfertig- oder Zwischenprodukten für den Zweck der Einfügung der VERTRAGSPRODUKTE in andere Produkte und für die Verwendung der VERTRAGSPRODUKTE bei der Abgabe oder beim Sprühen von Inhalten. Der LIEFERANT übernimmt vorbehaltlich des Artikels 10 auch keine Verantwortung und Haftung in Bezug auf Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen und Missbrauchsansprüchen (insbesondere Verletzungen oder Missbrauch von geistigen Eigentumsrechten) in Bezug auf die VERTRAGSPRODUKTE (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Design des VERTRAGSPRODUKTS oder dessen visuelle Spezifikationen).
- 8.3. Ungeachtet jeglicher technischer Hinweise des LIEFERANTEN, ob mündlich oder schriftlich, oder von Prüfungen (insbesondere technische Zulassungsprüfungen), die vom LIEFERANTEN auf Verlangen des Kunden durchgeführt werden, liegt in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN vorbehaltlich Artikel 10: (i) das Auswählen der VERTRAGSPRODUKTE und Definieren spezieller und kundenspezifischer technischer Spezifikationen oder Spezifikationen für die Verpackungen für die VERTRAGSPRODUKTE; (ii) das Sicherstellen, dass die beim LIEFERANTEN bestellten VERTRAGSPRODUKTE für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind; (iii) das Sicherstellen, dass die VERTRAGSPRODUKTE mit dem Inhalt und den anderen Komponenten, die der KUNDE in die vom KUNDEN verkauften Endverpackungen und -produkte stecken wird, kompatibel sind; (iv) das Sicherstellen, dass die vermarkteten Endprodukte alle anwendbaren Vorschriften einhalten; (v) das Sicherstellen, dass die kundenspezifischen Spezifikationen und / oder Änderungen, die dem LIEFERANTEN mitgeteilt werden, die Rechte Dritter nicht verletzen oder missbrauchen und nicht verletzen oder missbraucht werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verletzungen oder Missbrauchs von geistigen Eigentumsrechten).
- 8.4. Der KUNDE erkennt an und stimmt zu, dass, soweit Dienstleistungen vom LIEFERANTEN an den KUNDEN erbracht werden, diese Dienstleistungen „wie gesehen“ erbracht werden. Vorbehaltlich Artikel 10, (i) erfolgt der Empfang der Dienstleistungen und jegliches Vertrauen darauf durch den KUNDEN auf Risiko des KUNDEN und (ii) haftet der LIEFERANT nicht gegenüber dem KUNDEN und der KUNDE erkennt dies an und stimmt zu, dass der LIEFERANT diesbezüglich keine Haftung gegenüber dem KUNDEN in Bezug auf diese Dienstleistungen hat.
- 8.5. Der LIEFERANT übernimmt, vorbehaltlich des Artikels 10, keinerlei Verantwortung oder Haftung in Bezug auf die VERTRAGSPRODUKTE, wenn: (i) Änderungen oder Modifikationen am VERTRAGSPRODUKT durch den KUNDEN vorgenommen wurden; (ii) bei falscher Verwendung, Lagerung der VERTRAGSPRODUKTE (insbesondere deren Verfallsdatum) und / oder bei Nichtbeachtung der vom LIEFERANTEN gegebenen Anweisungen; (iii) bei Fahrlässigkeit und / oder Versäumnis des KUNDEN, die VERTRAGSPRODUKTE zu warten; oder (iv) bei normalem Verschleiß der VERTRAGSPRODUKTE.
- 8.6. Der KUNDE verpflichtet sich, seine eigenen Kunden, Lieferanten oder Auftragnehmer über die Bedingungen und Grenzen in Bezug auf die Verwendung und Lagerung der VERTRAGSPRODUKTE zu informieren.
- 8.7. Vorbehaltlich des Artikels 10 schließt der LIEFERANT jegliche Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf die, vom Kunden zur Verfügung gestellten, Komponenten oder Materialien aus und er führt vor seiner Verwendung bei der Herstellung der VERTRAGSPRODUKTE keine Qualitätsprüfungen durch. Alle vom Kunden bereitgestellten Komponenten und Materialien gelten als den Anforderungen des KUNDEN

und allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechend und der KUNDE ist allein dafür verantwortlich, die Einhaltung zu überprüfen.

8.8. Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen AVB oder einer BESTELLUNG sind Prototypen, Samples oder andere Entwicklungsprodukte, die vom LIEFERANTEN bereitgestellt werden, nicht zum kommerziellen Gebrauch bestimmt und werden nur „WIE GEGEHEN“ bereitgestellt. Vorbehaltlich Artikel 10 haftet der LIEFERANT gegenüber dem KUNDEN nicht hinsichtlich solcher Prototypen, Samples oder anderen Entwicklungsprodukten.

9. EINGANGSKONTROLLE – REKLAMATIONEN

9.1. Alle VERTRAGSPRODUKTE werden bei Lieferung durch den KUNDEN geprüft, um die Übereinstimmung mit einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG und den SPEZIFIKATIONEN zu überprüfen. Für VERTRAGSPRODUKTE, die vom LIEFERANTEN im Rahmen einer LIEFERANTEN-Qualitätssicherung geliefert werden, gelten die Bestimmungen der entsprechenden LIEFERANTEN-Qualitätssicherungsvereinbarungen.

9.2. Der KUNDE hat den LIEFERANTEN innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach der Entdeckung, spätestens einundzwanzig (21) Kalendertage nach der Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE, schriftlich über etwaige Nichtkonformitäten oder Mängel der VERTRAGSPRODUKTE bei angemessener Prüfung (oder wenn sie nach angemessener Prüfung offensichtlich gewesen wären, wenn eine Prüfung durchgeführt worden wäre), unbeschadet etwaiger Ansprüche gegen die Transportunternehmen, gemäß Artikel 9.5 unten zu informieren. Bei Versäumnis einer Reklamation innerhalb dieser Frist von 21 Kalendertagen gilt die Lieferung als vom KUNDEN angenommen, und der LIEFERANT übernimmt vorbehaltlich des Artikels 9.3 keine Gewährleistung mehr für die Nichterhaltung der gelieferten VERTRAGSPRODUKTE.

9.3. Vorbehaltlich des Artikels 9.4 wird der KUNDE für den Fall, dass die gelieferten VERTRAGSPRODUKTE aus Gründen, die von dem KUNDEN (oder einem im Auftrag des KUNDEN handelnden Dritten) nicht zu vertreten sind, sich als nicht konform oder fehlerhaft erweisen, und diese Nichtkonformitäten oder Mängel bei einer angemessenen Prüfung gemäß Artikel 9.1 („VERSTECKTE MÄNGEL“) nicht offensichtlich gewesen sein konnten, den LIEFERANTEN unverzüglich über seine diesbezüglichen Ansprüche, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung der Nichtkonformitäten oder Mängel, unterrichten. Wenn innerhalb dieser Frist von drei Werktagen keine Ansprüche geltend gemacht werden, haftet der LIEFERANT nicht mehr für Nichtkonformitäten oder Mängel der gelieferten PRODUKTE, die bei einer solchen Lieferung nicht festgestellt werden konnten.

9.4. Der KUNDE stimmt zu, dass der LIEFERANT in Bezug auf VERSTECKTE MÄNGEL gegenüber dem KUNDEN keinerlei Haftung hinsichtlich einer Nichtkonformität oder eines Mangels seiner VERTRAGSPRODUKTE übernimmt, sofern diese Ansprüche zu oder nach dem Zeitpunkt, das 365 Tage nach dem Lieferdatum liegt, geltend gemacht werden. Zur Klarstellung, die in diesem Artikel 9.4 festgelegte Verjährungsfrist verlängert sich in keinem Fall um die in Artikel 9.2 festgelegte 21-tägige Verjährungsfrist für verlängert sich oder Mängel, die keine VERSTECKTEN MÄNGEL darstellen.

9.5. Der KUNDE ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, sobald er einen Mangel an VERTRAGSPRODUKTEN oder die Nichtkonformität mit einer SPEZIFIKATION entdeckt, einschließlich der möglichen sofortigen Einstellung seiner Produktion, um die nachteiligen Folgen des Mangels oder der Nichtkonformität zu begrenzen.

9.6. Im Falle einer angeblichen Nichtkonformität oder eines Mangels an den VERTRAGSPRODUKTEN hat der KUNDE entweder der Qualitätsabteilung des LIEFERANTEN oder der Verkaufsabteilung des LIEFERANTEN innerhalb von 14 Kalendertagen nach seiner Entdeckung, (i) vollständige und genaue Angaben zur angeblichen Nichtkonformität oder zu Mängel (einschließlich gegebenenfalls Bezugnahme auf die Bestimmungen von Qualitätsvereinbarungen); (ii) alle notwendigen, vom LIEFERANTEN geforderten Informationen, einschließlich Gegenstände zur Rückverfügbarkeit zum Zweck der Analyse der Ursache des Mangels oder der Nichtkonformität, und (iii) Muster solcher mangelhafter oder nicht konformer VERTRAGSPRODUKTE zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT hat unverzüglich nach vernünftigen Ermessen und nach Treu und Glauben zu prüfen, ob die Muster fehlerhaft oder nicht konform sind. Der KUNDE darf dem LIEFERANTEN (mit Ausnahme der oben genannten relevanten Proben) keine VERTRAGSPRODUKTE zurücksenden, es sei denn, deren Mangelhaftigkeit oder Nichtkonformität wurde von den PARTEIEN festgestellt. Wenn die Muster nicht mangelhaft oder nicht konform sind, gibt der LIEFERANT die entsprechenden VERTRAGSPRODUKTE an den KUNDEN zurück, und der KUNDE erstattet dem LIEFERANTEN die Kosten, die dem LIEFERANTEN durch die Prüfung und Rücksendung der angeblich fehlerhaften VERTRAGSPRODUKTE entstanden sind. Der KUNDE ist nicht berechtigt, sofern der LIEFERANT nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat, selbst oder durch einen Dritten Reparaturen an den VERTRAGSPRODUKTEN, die der KUNDE für nicht konform oder mangelhaft hält, vorzunehmen.

9.7. Wenn der KUNDE und der LIEFERANT hinsichtlich des Bestehens, der Art, des Umfangs oder des Ursprungs einer Nichtkonformität oder eines Mangels in Bezug auf die VERTRAGSPRODUKTE uneinig sind, kann ein unabhängiger, vom LIEFERANT in angemessenem Ermessen und nach Treu und Glauben ausgewählter Sachverständiger hinzugezogen werden, um die Ursache für einen angeblichen Mangel zu ermitteln. Die Kosten der Analyse werden von der Partei getragen, der der Mangel oder die Nichtkonformität eines VERTRAGSPRODUKTS zuzurechnen ist, oder vom KUNDEN, wenn in einem VERTRAGSPRODUKT kein Mangel oder keine Nichtkonformität vorliegt.

9.8. Der KUNDE stimmt zu, dass alle in den VERTRAGSPRODUKTEN beobachteten Abweichungen oder Unterschiede von Modellen, Prototypen oder Zeichnungen, Broschüren, Websites und Werbung, die nur zur Orientierung dienen, nicht als Mängel oder Nichtkonformität angesehen werden können.

9.9. Im Falle einer Lieferung von nichtkonformen oder mangelhaften VERTRAGSPRODUKTEN hat der LIEFERANT die VERTRAGSPRODUKTE innerhalb der neu vereinbarten Fristen für die Herstellung und Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE nachzubessern oder zu ersetzen. Wenn der LIEFERANT nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die VERTRAGSPRODUKTE zu überarbeiten oder zu ersetzen, insbesondere, wenn ein vom LIEFERANTEN verursachter Verzug vorliegt oder wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen ist, ist der KUNDE berechtigt, von der ANGENOMMENEN BESTELLUNG zurückzutreten. Ein Versäumnis, das VERTRAGSPRODUKT nachzubessern oder zu ersetzen, gilt erst dann als eingeleitet, wenn der Versuch der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung zweimal fehlschlagen ist. Das Recht des KUNDEN auf Schadensersatz unterliegt den Bestimmungen von Artikel 10.

9.10. Der KUNDE stellt dem LIEFERANTEN die mangelhaften VERTRAGSPRODUKTE zur Verfügung oder gibt sie nach vorheriger Zustimmung des LIEFERANTEN in gutem Zustand und in der Originalverpackung, soweit möglich, zurück. Der LIEFERANT trägt die damit verbundenen Transportkosten sowie die Transportkosten für die ersetzen oder reparierten VERTRAGSPRODUKTE.

9.11. Wenn der LIEFERANT eine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt, wird der KUNDE mangelhafte VERTRAGSPRODUKTE auf Kosten des LIEFERANTEN und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen vernichten. In diesem Fall stellt der KUNDE dem LIEFERANTEN eine Vernichtungsbescheinigung zur Verfügung.

10. HAFTUNG

10.1. Der LIEFERANT haftet gegenüber dem KUNDEN für alle direkten Schäden, die aus oder durch diese AVB und ANGENOMMENEN BESTELLUNGEN entstehen, wobei jedoch, unabhängig anderer Regelungen in diesen AVB, jedoch unter Vorbehalt des Artikels 10.2, der LIEFERANT nicht gegenüber dem KUNDEN haftet (sei es vertraglich, deliktisch (einschließlich Fahrlässigkeit), bei Verletzung gesetzlicher Pflichten, Restitution oder anderweitig) für (i) Verlust von Bauteilen und Herstellungskosten für fertige, halbfertige oder Zwischenprodukte des KUNDEN; oder (ii) Kosten, die dem KUNDEN bei der Beschaffung von Ersatzprodukten entstehen; oder (iii) Umsatzverlust; entgangener Gewinn (direkt oder indirekt); oder (iv) Verlust von Geschäftsoptionen; Verlust von Goodwill; Reputationsverlust; oder (v) jegliche Ansprüche Dritter gegen den KUNDEN oder jegliche Entschädigung oder sonstige Zahlung, die der KUNDEN an seine Kunden geleistet hat; oder (vi) indirekte oder Folgeschäden.

10.2. Der LIEFERANT schließt keinerlei Haftung gegenüber dem KUNDEN (soweit vorliegend) aus (i) wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; (ii) für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit; (iii) wegen Betrugs und betrügerischer Falschdarstellung; (iv) jede Angelegenheit, für die es für den LIEFERANTEN rechtswidrig wäre, seine Haftung auszuschließen oder zu versuchen, sie auszuschließen; (v) wegen eines Garantieverprechens; und (vi) für einfacher fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut (sog. Kardinalspflichten). In diesem Fall haftet der LIEFERANT jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; (vii) nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3. Unabhängig von anderen Regelungen dieser AVB, aber mit den Einschränkungen von Artikeln 10.1 und 10.2, und soweit rechtlich zulässig für Artikel 10.1, ist die gesamte Haftung des LIEFERANTEN gegenüber dem KUNDEN aus diesen AVB und der ANGENOMMENEN BESTELLUNG, sei es aus Vertrag, unerlaubte Handlung, falsche Darstellung, gesetzlich oder anderweitig, auch durch Fahrlässigkeit (oder die Fahrlässigkeit einer Person, für die der LIEFERANT haftet ist) auf 150% des Kaufpreises der jeweiligen Charge von VERTRAGSPRODUKTEN, auf denen der Anspruch beruht, beschränkt.

10.4. Jeder Mitarbeiter, Beauftragte und Unterauftragnehmer des LIEFERANTEN kann sich im eigenen Namen und zu seinen Gunsten auf die in diesen AVB enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen stützen und diese geltend machen, als stünden die Worte „seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragnehmer“ jeweils hinter dem Wort „LIEFERANT“.

11. HÖHERE GEWALT

11.1. Falls der LIEFERANT an der Erfüllung seiner Verpflichtungen unter einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG und dieser AVB gehindert wird durch ein Geschehnis, welches außerhalb seiner angemessenen Kontrolle ist und der LIEFERANT dies nicht zu vertreten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf mangelnde Produktverfügbarkeit, Transportverzögerung, Verzögerung wegen Feuers, Flut, Sturm, ernsthaftes Witterungen, Epidemien und/oder Pandemien, Stromausfall, Arbeitsstreitigkeiten, Kriegsgeschehnisse, Terrorismus, Embargos, Rohmaterial- oder Komponentenengpässe oder jegliche Entscheidungen von Regierungen oder Behörden (ein „AKT HÖHERER GEWALT“), so haftet der LIEFERANT nicht für solch einen Ausfall gegenüber dem Kunden. Unabhängig davon darf der LIEFERANT in solch einem Fall nach eigenem Ermessen von einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG zurücktreten, dessen Ausführung vorübergehend auszusetzen, den Liefertermin verschieben oder die ANGENOMMENE BESTELLUNG auf ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe des LIEFERANTEN übertragen. Im Fall eines AKTS HÖHERER GEWALT, der den LIEFERANTEN an der Erfüllung seiner Pflichten hindert, wird der LIEFERANT den KUNDEN ohne Verzögerung informieren und mit dem KUNDEN nach einer Lösung suchen. Ist eine ANGENOMMENE BESTELLUNG vorübergehend ausgesetzt oder das Lieferdatum verschoben worden, wird der KUNDE auf eigene Kosten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln für die Zeit zu verlängern, während die BESTELLUNG ausgesetzt ist und bis Lieferungen wieder aufgenommen werden können.

12. GEHEIMHALTUNG

12.1. Der KUNDE verpflichtet sich, für die Dauer der geschäftlichen Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren (sofern nicht anderweitig von den Parteien vereinbart) danach („LAUFZEIT“), VERTRAULICHE INFORMATIONEN vertraulich behandeln und außer zum Zweck dieser AVB oder ANGENOMMENEN BESTELLUNG nicht zu nutzen. Allerdings bleiben GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE auch nach der LAUFZEIT vertraulich. Geheimhaltungsverpflichtungen sind nicht anwendbar auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die allgemein bekannt sind oder bekannt wurden, außer durch den Verstoß des KUNDEN gegen die Geheimhaltungspflicht, die der KUNDE rechtmäßig von Dritten erhalten hat, oder soweit der KUNDE von Gesetzes wegen oder durch behördliche oder gerichtliche Anordnung Informationen offenlegen verpflichtet ist.

12.2. Der KUNDE stimmt zu, dass dem LIEFERANTEN im Falle eines Verstoßes des KUNDEN gegen seine Verpflichtungen aus diesem Artikel 12, irreparabler Schaden entsteht, dessen Geldwert nicht feststellbar sein kann. Dementsprechend hat der LIEFERANT in diesem Fall

neben allen anderen Rechtsbehelfen auch das Recht auf Unterlassung und andere angemessene Rechtsmittel. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der KUNDE dem LIEFERANTEN in vollem Umfang für alle Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die sich aus einem Verstoß gegen diese Artikel 12 ergeben und die er verursacht hat und vertreten muss.

12.3. Der KUNDE darf nicht analysieren, modifizieren oder zurückentwickeln oder anderweitig versuchen, die Struktur von Produkten oder anderen AP TAR-Technologien zu bestimmen.

13. GEISTIGES EIGENTUM

13.1. Der LIEFERANT überträgt dem KUNDEN keinerlei mit den VERTRAGSPRODUKTEN in Zusammenhang stehende oder mit diesen verbundene IPR, die aus der Lieferung, Gestaltung und/oder Herstellung der VERTRAGSPRODUKTE und/oder vom LIEFERANTEN durchgeführten Studien und Analysen hinsichtlich der Gestaltung und Herstellung von VERTRAGSPRODUKTEN für einen KUNDEN resultieren (einschließlich, aber nicht begrenzt auf jegliche kundenspezifische technische Spezifikationen, die für den KUNDEN entwickelt wurden, zum Zweck der Entwicklung eines neuen VERTRAGSPRODUKTS, in Bezug auf eine Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung oder zum Zwecke der Verbesserung der Qualität und Kosten der VERTRAGSPRODUKTE und all solche IPR in Verbindung hiermit verbleiben im ausschließlichen Eigentum des LIEFERANTEN (oder seiner Lizenzgeber).

13.2. Der KUNDE stellt den LIEFERANTEN frei von allen Verlusten, Kosten, Forderungen, angemessenen Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten) in Bezug auf Ansprüche, Verfahren oder Anschuldigungen von Dritten, die eine Verletzung oder Missbrauchs ihrer Rechte (einschließlich IPR oder Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs) behaupten in Bezug auf (i) die vom LIEFERANTEN anhand von Vorgaben oder Anweisungen des KUNDEN hergestellten VERTRAGSPRODUKTE oder (ii) die fertigen, halbfertigen oder Zwischenprodukte, die vom Kunden oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden.

13.3. Der KUNDE wird in angemessenem Umfang all solche weiteren Dokumente erstellen, Handlungen tätigen und solche Dinge tun, die der LIEFERANT verlangt, um Artikel 13.1 voll zu erfüllen.

14. DATENSCHUTZ - COMPLIANCE

14.1. Beide PARTeien müssen alle anwendbaren Vorschriften der Verordnung EU 2016/67 („DSGVO“) und alle anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Datenschutz (zusammen mit der DSGVO „DATENSCHUTZGESETZGEBUNG“) erfüllen. Alle in diesem Artikel nicht definierten Begriffe haben die in der DSGVO definierte Bedeutung. Die PARTEIEN erkennen an und stimmen zu, dass jede Zurverfügungstellung von PERSÖNLICHEN DATEN von einer PARTEI an die andere eine Übertragung von PERSONENBEZOGENEN DATEN zwischen VERANTWORTLICHEN ist (wobei die PARTEIEN anerkennen und übereinstimmen, dass sie beide VERANTWORTLICHE in Bezug auf die PERSONENBEZOGENEN DATEN und nicht „GEMEINSAME VERANTWORTLICHE“ sind (wie in der DSGVO definiert ist).

15. ANTI-BRIBERY UND WIRTSCHAFTLICHE SANKTIONEN

15.1. Der KUNDE verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze über wirtschaftliche Sanktionen und Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzgebung die Ausübung der Pflichten des LIEFERANTEN unmöglich oder rechtswidrig macht, ist der LIEFERANT berechtigt, von der ANGENOMMENEN BESTELLUNG zurückzutreten und die Beziehung zum KUNDEN ohne Haftung für den LIEFERANTEN zu beenden, sofern der LIEFERANT diese nicht vertreten muss.

15.2. Der KUNDE hat (a) die Anforderungen aller in- und ausländischen anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten, einschließlich, sofern anwendbar, den UK Bribery Act 2010, den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und das französische „Loi Sapin II“, und keine Zahlungen oder Übertragungen von Wert (direkt oder indirekt) an (i) Einzelpersonen, (ii) Unternehmen, (iii) Verbände, (iii) Partnerschaften, (iv) Partnerschaften oder (v) öffentliche Einrichtungen zu leisten, versprechen, anzubieten, anzunehmen oder zu vermitteln, die unabhängig davon, ob sie in ihrer offiziellen Eigenschaft handeln oder nicht, in der Lage sind, Geschäfte zu beeinflussen, zu sichern oder zu unterhalten und/oder sich oder AP TAR einen finanziellen oder anderen Vorteil zu verschaffen; (b) genau Buch zu führen und Aufzeichnungen in Bezug auf den BESTELLUNG aufzubewahren und auf Verlangen von AP TAR zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

15.3. Ein Verstoß des KUNDEN gegen die Bestimmungen dieser Artikel 15 gilt als wesentlicher Verstoß und AP TAR kann von der ANGENOMMENEN BESTELLUNG jederzeit mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

16. VERSCHIEDENES

16.1. Diese AVB und eine ANGENOMMENE BESTELLUNG begründen keine Partnerschaft oder Handelsvertreterbeziehung zwischen den PARTEIEN und sind auch nicht als solche zu verstehen.

16.2. Vorbehaltlich anderlautender, ausdrücklicher Bestimmungen in diesen AVB oder einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG sind keine Regelungen dieser AVB oder einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG durch einen Dritten durchsetzbar.

16.3. Diese AVB und eine ANGENOMMENE BESTELLUNG (zusammen mit den hierin oder darin genannten Dokumenten, einschließlich, zur Klärung, der SPEZIFIKATIONEN) enthalten die gesamte Vereinbarung und das Verständnis der PARTEIEN und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen und Absprachen oder Übereinkünfte (mündlich und schriftlich), die sich auf den Gegenstand dieser AVB und eines solchen Dokuments beziehen. Der KUNDE stimmt diesen AVB zu, ohne sich auf andere als die in diesen AVB und den ANGENOMMENEN BESTELLUNGEN ausdrücklich enthaltenen Zusicherungen, Gewährleistungen oder Darstellungen des LIEFERANTEN oder auf solche, auf die der KUNDE sich nach dem Gesetz, verlassen darf, zu verlassen, wobei die Haftung oder Gewährleistungspflichten des LIEFERANTEN durch diesen Artikel weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.

16.4. Die PARTEIEN stimmen darin überein, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Auswirkungen auf den Markt für die VERTRAGSPRODUKTE und/oder das Geschäft von AP TAR haben kann. Wenn AP TAR folglich zu dem Schluss kommt, dass es notwendig oder wünschenswert ist, die Bedingungen einer ANGENOMMENEN BESTELLUNG aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu ändern, so teilt AP TAR dem KUNDEN dies mit, und die PARTEIEN müssen relevante Änderungen zu der ANGENOMMENEN BESTELLUNG so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Mitteilung von AP TAR zu vereinbaren. Die Verpflichtungen der PARTEIEN in Bezug auf die jeweilige ANGENOMMENE BESTELLUNG werden ausgesetzt, während die PARTEIEN versuchen, eine Änderung zu vereinbaren. Wenn die PARTEIEN mit der Frist von 10 Kalendertagen keine Änderung vereinbaren, ist AP TAR berechtigt, von der ANGENOMMENEN BESTELLUNG unverzüglich zurückzutreten oder diese zu kündigen.

16.5. Vorbehaltlich Artikel 12 und ungeachtet der dem KUNDEN gehörenden GEISTIGEN AUSSTATTUNGSRECHTE darf der LIEFERANT alle Endprodukte des KUNDEN, die die vom LIEFERANTEN gelieferten PRODUKTE enthalten, ausstellen, erwähnen oder in multimedialen Formaten öffentlich zugänglich machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Messen, Ausstellungen oder Ausstellungen, sowie in Pressemitteilungen, Werbe- oder Werbematerial. Eine derartige Ausstellung stellt sich der Werbung für die eigenen Produkte des LIEFERANTEN dienen.

16.6. Wenn in diesen AVB die Begriffe „in Schriftform“ oder „schriftlich“ verwendet werden, schließt dies sowohl Email als auch Fax ein.

17. ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

17.1. Die AVB, die ANGENOMMENE BESTELLUNG und alle gemäß den AVB abgeschlossenen Verträge und alle Rechte und Pflichten der PARTEIEN (vertraglich oder außervertraglich) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden dementsprechend ausgelegt. Das Wiener Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird hiermit ausgeschlossen.

17.2. Alle aus oder in Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien aus diesen AVB, den ANGENOMMENEN BESTELLUNGEN und allen Verträgen, die auf deren Grundlage geschlossen wurden oder aus dem rechtlichen Verhältnis entstehenden oder damit verbundenen Ansprüche und Angelegenheiten (einschließlich Streitigkeiten wegen außervertraglicher Schuldverhältnisse) unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des zum Zeitpunkt der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG eingetragenen Sitzes des LIEFERANTEN.